

Gemeinde Hessigheim

Benutzungsordnung der Ortsbücherei Hessigheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hessigheim folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsbücherei Hessigheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hessigheim.
- (2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Ortsbücherei gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.
- (3) Die Nutzung der Ortsbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden erhoben (§ 8).

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ortsbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält den Leserausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (elektronisch) gespeichert. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur (elektronischen) Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Nutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller vornehmen.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, der Ortsbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leserausweis

- (1) Die Benutzung der Ortsbücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Ortsbücherei. Sein Verlust ist der Ortsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 5 Ausleihe und Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Bei der Entleihe von Tonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

§ 6 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Die Ortsbücherei kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Nutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8 Verspätete Rückgabe und Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die Mahngebühr beträgt pro Medium und Woche
 - für Kinder 0,50 €
 - für Erwachsene 1,00 €.Die Mahngebühr ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor der Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Ortsbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Ortsbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die entliehenen Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Ortsbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Verhalten in der Ortsbücherei und Hausrecht

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Ortsbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Ortsbücherei keine Haftung.

- (3) Es gilt außerdem die Benutzungsordnung und die Hausordnung des Bürgerhauses „Altes Rathaus“.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Ortsbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31. Oktober 1968 außer Kraft.